

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/20 3Ob117/93, 3Ob115/95, 3Ob73/04p, 3Ob221/04b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1993

Norm

EO §79

EO §84

Eur Übk 21.04.1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit BGBI 1964/107 ArtIX

Vollstreckungsvertrag Österreich - Jugoslawien betr Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen Art2

Vollstreckungsvertrag Österreich - Jugoslawien betr Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen Art8

UN-Übk über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ArtVII Abs1

Rechtssatz

Besteht Vollstreckungsverträge nebeneinander, kann der Verpflichtete die Vollstreckung nur abwehren, wenn nach jedem der Verträge ein Versagungsgrund gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 117/93

Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 117/93

Veröff: SZ 66/131 = EvBl 1994/105 S 513

- 3 Ob 115/95

Entscheidungstext OGH 23.02.1998 3 Ob 115/95

Veröff: SZ 71/26

- 3 Ob 73/04p

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 73/04p

- 3 Ob 221/04b

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 221/04b

Beisatz: Bestehen Vollstreckungsverträge bzw. Verträge, die auch nur in einzelnen Bestimmungen die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen oder Schiedsvergleichen zum Gegenstand haben (so das EÜ), nebeneinander, kann sich der betreibende Gläubiger auf jeden dieser Verträge berufen. (T1); Beisatz: Mehrere bilaterale und/oder multilaterale Ab- bzw. Übereinkommen bestehen dann nebeneinander, wenn sie einander nicht derogieren. (T2); Veröff: SZ 2005/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0030434

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at